

Regierungsratsbeschluss

vom 27. April 2021

Nr. 2021/579

Änderung der Verordnung über die Unterstellung von Schutzeinrichtungen vor Gastronomiebetrieben unter § 4 der Kantonalen Bauverordnung (KBV; BGS 711.61) infolge der Corona-Pandemie (CorSE-V)

1. Erwägungen

Der Kantonsrat erklärte am 3. November 2020 einen fraktionsübergreifenden Auftrag betreffend «Ausnahmeregelung für Corona - bedingte provisorische Nutzungskonzepte» für dringlich.

In besagtem Auftrag wurde der Regierungsrat beauftragt, Ausnahmeregelungen zu erlassen, die es dem Gewerbe, insbesondere den Gastronomiebetrieben, ermöglichen, in den Wintermonaten Provisorien zu errichten. Die Provisorien sollten für maximal sechs Monate ohne ordentliches Baubewilligungsverfahren erstellt werden können, um geschützte Ersatzflächen oder Warteräume zu generieren. Diese Provisorien sollten bei Bedarf auch beheizt werden können.

Vor diesem Hintergrund wurde am 24. November 2020 die Verordnung über die Unterstellung von Schutzeinrichtungen vor Gastronomiebetrieben unter § 4 der Kantonalen Bauverordnung vom 3. Juli 1978 (KBV; BGS 711.61) infolge der Corona-Pandemie (CorSE-V) beschlossen (RRB Nr. 2020/1665). Diese Verordnung wurde vom Kantonsrat am 15. Dezember 2020 genehmigt (KRB Nr. RG 0229/2020).

Die Verordnung ermöglicht es den Restaurantbetreibern, geschützte, beheizte Ersatzflächen oder Warteräume (Schutzeinrichtungen) sowie Heizstrahler im Aussenbereich vor Gastronomiebetrieben zu errichten und im Anzeigeverfahren nach § 4 KBV bewilligen zu lassen.

Nach der vollständigen Schliessung der Restaurants per 22. Dezember 2020 beschloss der Bundesrat am 14. April 2021, dass Terrassen von Restaurants und Bars unter bestimmten Voraussetzungen per 19. April 2021 wieder geöffnet werden dürfen¹⁾.

Da die Bewirtung in Innenräumen nach wie vor nicht erlaubt ist und die Witterung die Bewirtschaftung offener Terrassen auch in den Sommermonaten einschränkt, ist es angezeigt, die CorSE-V zu revidieren, so dass die von den Bundesbehörden zugelassenen Einrichtungen gegen schlechtes Wetter²⁾ auch nach dem 30. April 2021 im Anzeigeverfahren nach § 4 KBV bewilligt werden können.

Die Verordnung soll sich neu demnach nicht bloss auf die Wintermonate beziehen (§ 1 revCorSE-V). Zudem soll die Gültigkeit der auf dieser Verordnung basierenden Bewilligungen nicht am 30. April 2021, sondern erst dann enden, wenn die CorSE-V ausser Kraft tritt (§ 2 revCorSE-V). Dies ist entweder per 24. November 2021 oder zu jenem Zeitpunkt der Fall, wenn der Bundesrat die ausserordentliche bzw. besondere Lage aufhebt.

¹⁾ Vgl. Art. 5a Abs. 2 Bst. b Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26).

²⁾ Eine Überdachung der Terrasse oder des Aussenbereichs ist erlaubt; ist eine Überdachung vorhanden, so dürfen allfällige Seitenplanen maximal die Hälfte der Seiten bedecken (Art. 5a Abs. 2 Bst. b Covid-19-Verordnung besondere Lage).

2. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Bau- und Justizdepartement (2)
Bau- und Justizdepartement/Rechtsdienst (ste/vs)
Amt für Raumplanung (2)
Hochbauamt
Amt für Verkehr und Tiefbau
Departement des Innern
Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Wirtschaft und Arbeit
Staatskanzlei (2; eng, rol)
Aktuariat UMBAWIKO
Fraktionspräsidien (5)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat
GS / BGS
Amtsblatt
Medien (elektronischer Versand durch STK Kommunikation)

Verteiler Verordnung (Separatdruck)

Es ist kein Separatdruck geplant.

Änderung der Verordnung über die Unterstellung von Schutzeinrichtungen vor Gastronomiebetrieben unter § 4 der Kantonalen Bauverordnung (KBV) infolge der Corona Pandemie (CorSE-V)

Änderung vom 27. April 2021

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf Artikel 79 Absatz 4 der Verfassung des Kantons Solothurn
(KV) vom 8. Juni 1986¹⁾

beschliesst:

I.

Der Erlass Verordnung über die Unterstellung von Schutzeinrichtungen vor Gastronomiebetrieben unter § 4 der Kantonalen Bauverordnung (KBV)²⁾ infolge der Corona-Pandemie (CorSE-V) vom 24. November 2020³⁾ (Stand 24. November 2020) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 (geändert)

¹⁾ Geschützte, beheizte Ersatzflächen oder Warteräume (Schutzeinrichtungen) oder Heizstrahler im Aussenbereich vor Gastronomiebetrieben, welche aufgrund der COVID-19 Situation für eine begrenzte Zeit aufgestellt werden, können analog § 4 der Kantonalen Bauverordnung (KBV) vom 3. Juli 1978⁴⁾ auf Gesuch hin bewilligt werden.

§ 2 Abs. 1 (geändert)

¹⁾ Die so erteilten Bewilligungen ohne formelles Baubewilligungsverfahren haben jeweils Gültigkeit bis die vorliegende Verordnung ausser Kraft tritt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

1) BGS [111.1](#).
2) BGS [711.61](#).
3) BGS [101.5](#).
4) BGS [711.61](#).

GS 2021, 16

IV.

Die Änderung tritt rückwirkend auf den 14. April 2021 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Nichtgenehmigung durch den Kantonsrat.

Solothurn, 27. April 2021

Im Namen des Regierungsrates

Susanne Schaffner
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

Vom Kantonsrat genehmigt am ... (KRB Nr. ...).

Synopse

Änderung Verordnung über die Unterstellung von Schutzeinrichtungen vor Gastronomiebetrieben unter § 4 der Kantonalen Bauverordnung (KBV) infolge der Corona Pandemie (CorSE-V)

	Änderung der Verordnung über die Unterstellung von Schutzeinrichtungen vor Gastronomiebetrieben unter § 4 der Kantonalen Bauverordnung (KBV) infolge der Corona Pandemie (CorSE-V)
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Solothurn</i> gestützt auf Artikel 79 Absatz 4 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS 111.1.] <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Verordnung über die Unterstellung von Schutzeinrichtungen vor Gastronomiebetrieben unter § 4 der Kantonalen Bauverordnung (KBV)[BGS 711.61.] infolge der Corona-Pandemie (CorSE-V) vom 24. November 2020 (Stand 24. November 2020) wird wie folgt geändert:
§ 1 ¹ Geschützte, beheizte Ersatzflächen oder Warteräume (Schutzeinrichtungen) oder Heizstrahler im Aussenbereich vor Gastronomiebetrieben, welche aufgrund der COVID-19 Situation in den Wintermonaten für eine begrenzte Zeit aufgestellt werden, können analog § 4 der Kantonalen Bauverordnung (KBV) vom 3. Juli 1978[BGS 711.61.] auf Gesuch hin bewilligt werden.	¹ Geschützte, beheizte Ersatzflächen oder Warteräume (Schutzeinrichtungen) oder Heizstrahler im Aussenbereich vor Gastronomiebetrieben, welche aufgrund der COVID-19 Situation für eine begrenzte Zeit aufgestellt werden, können analog § 4 der Kantonalen Bauverordnung (KBV) vom 3. Juli 1978[BGS 711.61.] auf Gesuch hin bewilligt werden.
§ 2 ¹ Die so erteilten Bewilligungen ohne formelles Baubewilligungsverfahren haben jeweils Gültigkeit vom 1. November bis längstens am 30. April des darauffolgenden Kalenderjahres.	¹ Die so erteilten Bewilligungen ohne formelles Baubewilligungsverfahren haben jeweils Gültigkeit bis die vorliegende Verordnung ausser Kraft tritt.

	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Die Änderung tritt rückwirkend auf den 14. April 2021 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Nichtgenehmigung durch den Kantonsrat.
	Solothurn, ... Im Namen des Regierungsrates Susanne Schaffner Frau Landammann Andreas Eng Staatsschreiber Vom Kantonsrat genehmigt am ... (KRB Nr. ...).